Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 29 (1942)
Heft: 18: Lehrer und Inspektor I.

Artikel: Thurgauisches Inspektoratswesen
Autor: Böhi, Alfred
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-537192

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Visitationsberichte.

Alljährlich, so regelmässig wie die Sommerferien, erscheinen für unsere jungen Lehrkräfte die Lehrberichte unserer Visitatoren; ältere Lehrer erhalten noch alle drei Jahre einen summarischen. Sie kommen zuerst an der Sitzung des Bezirksschulrates zur Behandlung. Auf Grund der Besprechung werden Schulen und Lehrer mit je einer Note taxiert, die vom Präsidenten in die pädagogische Tabelle eingetragen und nach St. Gallen weitergeleitet werden. Der Lehrer kennt sie in der Regel nicht. Wer sich aber darum interessiert, wie er und seine Schule bewertet wird, kann sich auf der Erziehungskanzlei darüber erkundigen. Es wird ihm Auskunft erteilt. Dann wandern die Berichte weiter zum Ortsschulrat, und nachdem sie an einer Sitzung durchbesprochen sind, hat sie der Schulratsaktuar noch in ein Berichtsbuch einzutragen. Dann endlich erhält sie die wohl am meisten daran interessierte Lehrerschaft. Sie werden mit Spannung erwartet, denn sie sind Dokumente über den praktischen Schuldienst, mit denen man sich um vakante Stellen bewerben kann. Aber auch dann, wenn Anstände zwischen Behörde und Lehrer sich ergeben, Klagen über Leistungen in der Schule, mangelnde Disziplin etc., kann der Lehrer selbst oder eine sich für ihn einsetzende Organisation den Bericht als Waffe verwenden. Auch die Schulbehörden weisen in Gutachten über eine Verbesserung der Organisation, Schulerweiterungen, Ausbau der Abschlussklassen gerne auf bezügliche Anregungen der Visitatoren in den Lehrberichten hin.

Mit den Jahren verflüchtigt sich beim Lehrer das Interesse für die Lehrberichte, und man steht ihnen mit einer gewissen Skepsis gegenüber. Berichte süsslicher und allzu lobhudelnder Art legt man unbefriedigt weg. Von einem Kollegen im Untertoggenburg ging vor Jahrzehnten die Sage, dass er den Lehrbericht jeweilen uneröffnet im Grunde des Wandkastens „zu seinen Vätern versammelte". Nach seinem Ableben durchstöberten Kollegen seinen Nachlass, öffneten sie und fanden darin Anwürfe und Anrempelungen, die der betr. Lehrer kaum hätte auf sich sitzen lassen, wären sie ihm bekannt geworden. Wenn die Visitationsberichte den Hauptzweck verfolgen, die Lehrer auf Fehler in der Schulführung, im mündlichen und schriftlichen Unterrichte aufmerksam zu machen, wenn sie Mängel der Schulorganisation etc. aufzeigen, mit einem Wort vor allem der Hebung und Förderung der Schule und Erziehung dienen, dann erfüllen sie ihren Zweck vollauf, werden gerne auch nach Monaten und Jahren wieder hervorgezogen und sind wertvolle schriftliche Belege für jahrelange Schultätigkeit.

Lichtensteig. *Karl Schöbi.*

Thurgauisches Inspektoratswesen

I.

Die „Verfassung des eidgenössischen Standes Thurgau" von 1869 bestimmt in § 24, der Staat habe für die Vervollkommnung des Schulunterrichtes in allen seinen Beziehungen zu sorgen, den niedern und höhern Schulanstalten seine kräftige Unterstützung angedeihen zu lassen und die Benützung derselben den Unbemittelten möglichst zu erleichtern. Damit ist die staatsrechtliche Grundlage für das Schulwesen festgelegt.

Ueber dessen Beaufsichtigung sagt § 40 der Verfassung: „Die Form der Schulinspektion bestimmt nach eingeholtem Gutachten der Synode das Gesetz." Im thurgauischen Schulgesetz, das aus dem Jahre 1875 stammt, sind über das Inspektoratswesen keine langen Bestimmungen enthalten. Es heisst in § 72, dass zum Zwecke der staatlichen Beaufsichtigung der Primarschulen Inspektoren auf eine Amtsdauer von drei Jahren durch den Regierungsrat ernannt werden. Sie haben die ihnen zur Aufsicht zugewiesenen Schulen in bestimmten Zeiträumen zu besuchen, „den Fleiss und die Tätigkeit des Lehrers, die Fortschritte der Kinder und ihr Verhalten, die Amts-

führung der Vorsteher und auch die ökonomischen Verhältnisse der Schule zu prüfen, in Streitigkeiten über Schulangelegenheiten vermittelnd einzutreten oder die Voruntersuchung zu veranstalten und ihren Befund an das Erziehungsdepartement einzureichen; endlich alljährlich über den Zustand der Schulen einen umfassenden Bericht abzustatten". In § 73 wird erklärt, dass die nähere Organisation des Inspektoratswesens überhaupt, „sowie bezüglich der Arbeitsschulen in einem besonderen Reglemente vorbehalten" sei. Und es ist beigefügt, dass der Regierungsrat ermächtigt sei, einen Teil der Inspektion Lehrern zu übertragen.

Das besagte, heute noch gültige Reglement ist am 27. Dezember 1884 erlassen worden. Es bezeichnet den Schulinspektor mit Bezug auf das Primarschulwesen seines Bezirkes als den Vollziehungsbeamten des Regierungsrates. Er habe darauf zu halten, dass die bestehenden Schulgesetze Vollziehung finden und das Schulwesen im allgemeinen gehoben werde. Während des Schuljahres habe er jede Schule „mit Inbegriff der Jahresprüfung in der Regel zweimal zu besuchen". Dann wird festgelegt, auf was bei diesen Besuchen im Schulbetrieb zu achten sei: Tätigkeit und Haltung des Lehrers, Beschäftigung der Klassen, Einhaltung des Lehrplanes, Leistungen der Schüler, Pflege der Sittlichkeit, Reinlichkeit und Ordnung, Führung des Tagebuches und des Absenzenverzeichnisses, Tätigkeit der Schulvorsteherschaft (Schulbesuche), Verteilung der Unterrichtszeit, usw. Ferner sei auch dem Zustand der Schullokalitäten und Einrichtungen Aufmerksamkeit zu schenken. Vorhandene Mißstände seien zu beheben. Bei Erstellung von Neubauten und grösseren Reparaturen hat der Inspektor zuhanden des Erziehungsdepartementes sein Gutachten abzugeben. Gegen Ende des Wintersemesters habe er eine öffentliche Prüfung anzuordnen und diese in der Regel persönlich zu leiten.

Nach einem Beschluss der Inspektorenkonferenz von 1894 soll die Prüfung höchstens 4 Stunden dauern und die mündliche Prüfungstätigkeit zwischen Lehrer und Inspizierendem ungefähr gleichmässig geteilt werden. Laut Weisung des Departements von 1889 sind die Inspektoren eingeladen, in erster Linie die Pflege der Elementarfächer ins Auge zu fassen und erst in zweiter Linie den Realfächern ihre Aufmerksamkeit zu schenken. Ferner hebt eine Departementalweisung aus dem gleichen Jahre hervor: „Ein Uebergehen des Religionsfaches bei den Jahresprüfungen soll möglichst vermieden werden und dem Religionsunterricht in Anerkennung seiner grundlegenden Bedeutung für die Jugenderziehung seitens des Inspektorates die gebührende Aufmerksamkeit geschenkt werden." Einem Zirkular des Departements vom 26. Februar 1903 ist zu entnehmen: „Die Inspektion hat sich strenge an die Schranken des Lehrplanes zu halten, damit kein Lehrer einen Examenerfolg darin suchen kann, im Unterricht über den Lehrplan hinauszugehen." Ferner: „Der Prüfende soll schwache oder schüchterne Schüler möglichst schonend prüfen; die Fragestellung ist so zu gestalten, dass weniger das Mass des mit dem Gedächtnis bewältigten Unterrichtsstoffes, als der Grad des Erfassens und Verstehens und der Zusammenhang mit der Gemüts- und Willensbildung zum Ausdruck kommt." Ebenso: „Beiläufige Bemerkungen über Vorkommnisse methodisch-pädagogischer Natur sind vom Inspektor, soweit tunlich, dem Lehrer persönlich mitzuteilen." (Also nicht in den schriftlichen Inspektoratsbericht aufzunehmen!) Im Laufe des Monats Mai hat der Inspektor dem Erziehungsdepartement sowohl einen allgemeinen Bericht über den Zustand der ihm unterstellten Schulen als auch gesonderte Berichte über jede Abteilung zu übermitteln.

Eine regierungsrätliche Verordnung vom 1. Juni 1894 bezog sich hauptsächlich auf die Turninspektion, die „mindestens je das zweite Jahr" im Sommersemester durch die ordentlichen Primarschulinspektoren vorzunehmen sei. Es wurde dabei „in Erinnerung gebracht", dass laut Schulgesetz der Turnunterricht auch für die Mädchen von der 4. Klasse an obligatorisch sei. Dieser Erlass von 1894 ist nun durch eine neue Verordnung vom 2. März 1942 ersetzt worden. Diese überträgt die „direkte Ueberwachung und Förderung des Turnunterrichtes" einer kantonalen Turnkommission von 5 bis 7 Mitgliedern. Diese haben das Schulturnen an sämtlichen Schulen in der Regel ein-

mal im Sommer und einmal im Winter zu inspizieren.

II.

Im Prinzip gilt im Thurgau bis auf den heutigen Tag das Laieninspektorat. Man ist in den gut hundert Jahren staatlich geordneten Schulwesens, wie es nun besteht, nicht schlecht gefahren damit. Hätten sich irgendwie grosse Unzukömmlichkeiten herausgestellt, so würde man ohne Zweifel energisch nach einer Korrektur gerufen haben; denn man liebt und schätzt im Thurgau die Jugendbildung zu sehr, als dass man gewillt wäre, offensichtliche Mängel in der diesbezüglichen Gesetzgebung lange zu dulden.

Vor etwa 15 Jahren, als durch den Kanton eine Revisionswelle ging, die dem gesamten Schulwesen galt, setzte die Diskussion auch darüber ein, ob man nicht das Berufsinspektorat einführen sollte. Die Bezirkskonferenzen als vorbereitende Instanzen der Schulsynode befassten sich mit der Frage. Es gab Leute, die sich einer Neuerung geneigt zeigten. Der Standpunkt, es sei am hergebrachten Modus festzuhalten, behielt aber die Oberhand. Die gemachten Erfahrungen waren im allgemeinen derart, dass man eine grundsätzliche Aenderung im Inspektionsmodus nicht für tunlich fand. Was wollte man sich ärgern an Dingen, die einem nicht wehe taten! Eigentlich stichhaltige Gründe für Abschaffung des Laieninspektorates wusste niemand vorzubringen. Hingegen wurden ernste Bedenken laut gegen die Einführung des Berufsinspektorates. Man befürchtete von diesem eine pedantischere Handhabung der Schulaufsicht. Es wurde geltend gemacht, dass der Laieninspektor die ihm unterstellten Lehrer eher zu kennen in der Lage sei, weil er als nebenamtlicher Funktionär nur über einen kleinern Kreis verfüge. Damit ergebe sich eine gerechtere, treffendere, den Tatsachen wirklich entsprechende Würdigung der Lehrerarbeit. Der im Bezirk draussen wohnende Inspektor könne „seine Leute" leichter überblicken. Er sei in der Lage, den Lehrer nicht nur zwei-, dreimal in der Schule zu sehen, sondern er könne dessen Leben und Treiben auch ausserhalb des Schulzimmers beobachten. In diesem Falle könne der Inspektor sich im Schulbetrieb eines Lehrers vielleicht manches erklären, das ihm sonst fremd und unbegreiflich erschiene. Damit sei auch das Argument widerlegt, dass unter dem Berufsinspektorat die Beurteilung der Lehrkräfte gerechter, weil „einheitlicher", vor sich gehe. Denn just in dieser „Einheitlichkeit", die alles nach Schema X messe, liege die grösste Ungerechtigkeit. Individuelle Beurteilung sei eine Hauptforderung, die man an einen Schulinspektor stellen müsse. Ein weiteres Moment, das zugunsten des Laieninspektors spreche, beruhe darin, dass der Inspektor nicht nur Beaufsichtiger des Lehrers, sondern auch der Vollziehungsbeamte des Regierungsrates in dessen Verhältnis zu den Schulgemeinden sei. Da solle er auch deren Verhältnisse kennen. Das werde ihm weit eher möglich sein, wenn er nicht fern von ihnen wohne. Auch werde niemand bestreiten können, dass die Gemeinden einem Inspektor, der sozusagen unter ihnen lebe, mehr Vertrauen schenken, als dies bei einem Fremden aus der Hauptstadt der Fall wäre. Der Herr Inspektor dürfe kein „Landesfremder", kein „Regierungsgesandter" sein. Er solle zwar in tunlichem Masse Distanz zu halten wissen, auf dass keine „verwandtschaftlichen" Beziehungen entstehen. Distanzhalten sei recht, — sich fremd sein aber nicht! Vom eigens für diesen Beruf ausgebildeten Fachinspektor befürchtete man zuviel theoretische Fachsimpelei, weil der Kontakt mit dem Leben fehle. Man wolle keine „abgerichteten" Inspektoren! Für die Tätigkeit würden nur Männer mit gesundem, ungeschraubtem Verstand und guter pädagogischer Bildung, gepaart mit reicher Erfahrung, sich eignen. Erzieherische und lehrberufliche Erfahrung sei sogar das Wichtigste. Der Umstand, dass man es bei der Inspektoratsfrage mit einer ausgesprochenen Eignungs- und Personenfrage zu tun habe, spreche eher für das Inspektorat im Nebenamt. Bei diesem habe man es mit einer grössern Zahl von Inspektoren zu tun. Da sei die Gefahr, dass Unpassende und Unwürdige zu Amt und Würde und Einfluss kämen, entschieden geringer als beim Berufsinspektorat. Und schliesslich wurde gesagt, dass man den amtierenden Inspektoren nichts vorwerfen könne, weshalb es kurzsichtig wäre, andere Leute und einen andern Modus an ihre Stelle zu setzen. Das geschähe,

wenn man die angestrebte Aenderung richtig betrachtet, lediglich aus Sucht nach Neuerung, was eine schlechte „Begründung" wäre.

III.

So und ähnlich wurde damals im Thurgau für das Laien- und gegen das Berufsinspektorat argumentiert. Die Zeit schwemmte dann die vorliegenden Revisionspläne für die Schulgesetzgebung in die Tiefen des Unmöglichen. Und auch mit dem Inspektoratswesen blieb es im Thurgau im grossen und ganzen wie es war. Das geltende System ist gut. Wir besitzen bezüglich Schulinspektion sehr erträgliche, dem Zwecke dienliche und besonders hinsichtlich Bewegungsfreiheit sehr annehmbare Zustände, unter deren Herrschaft das Schaffen und Streben der Lehrer in keiner Weise beengt und unnötig beschnüffelt wird.

Für die Beaufsichtigung der rund 400 Primarschulen amtieren heute 8 Inspektoren, deren Aufgabenkreise allerdings sehr verschieden in der Ausdehnung sind. Es würde auf jeden Inspektor durchschnittlich 1 Bezirk treffen. Nun aber ist das Verhältnis so, dass 5 Inspektoren nur über einen Teil je eines Bezirkes verfügen, dass ferner ein Inspektor teilweise in zwei Bezirken engagiert ist, dass weiter ein Inspektor zwei ganze Bezirke unter sich hat und dass endlich ein Inspektor in Teilen von fünf Bezirken seines Amtes waltet. Praktisch ergibt sich hieraus, dass ein Inspektor fast vollamtlich arbeitet, währenddem zwei andere einen namhaften Teil ihrer Zeit der Inspektionstätigkeit widmen und die fünf restlichen Inspektoren für die Betreuung ihrer Halbbezirke nur einen geringen Teil ihrer verfüglichen Zeit beanspruchen. Angenommen, dass überall, wo im gleichen Bezirke zwei Inspektoren des Amtes walten, die Schulen etwa hälftig aufgeteilt seien, ergäbe sich folgendes Verteilungsbild: 1. Inspektor R.: ½ Bezirk B., ½ Bez. F., ½ Bez. K., ½ Bez. M., ½ Bez. W.; 2. Inspektor L.: 1 Bez. D., 1 Bez. S.; 3. Inspektor K.: ½ Bez. A., ½ Bez. B.; 4. Inspektor A.: ½ Bez. A.; 5. Inspektor K.: ½ Bez. F.; 6. Inspektor K.: ½ Bez. W.; 7. Inspektor M.: ½ Bez. K.; 8. Inspektor R.: ½ Bez. M.

Es ergibt sich hieraus, dass durch entsprechende Praxis der Versuch eines hauptamtlich funktionierenden Inspektors in die Wege geleitet wurde. Indessen mag die Art der Gebietsverteilung andeuten, dass man hier das „Inspektorat im Hauptamt" vorläufig doch nicht als solches verstanden wissen will, was auch in der Art der Entlöhnung zum Ausdruck kommt (unseres Wissens kein Fixum!).

Beruflich handelt es sich bei den heutigen Inspektoren zur Hauptsache um ehemalige Lehrer, womit Gewähr geboten sein dürfte, dass das notwendige pädagogische und methodische Rüstzeug und dazu das Verständnis für spezifisch schulische Belange vorhanden sei. Der Eintritt ins Beamtentum (Notar, Friedensrichter) liess die „erste Liebe" nicht verrosten, sodass unsere Inspektoren in der Lage sind, die Schulen auf Grund ihrer eigenen Erfahrung als Fachleute und Kenner zu beurteilen. Wir betrachten das als glücklichen Umstand und damit als eine sehr gute und taugliche Inspektionsordnung. Sie garantiert das Vorhandensein einer klaren und angenehmen Atmosphäre des gegenseitigen Vertrauens, wobei auch das notwendige Autoritätsprinzip keineswegs zu kurz kommt.

Es dürfte weder eine Uebertreibung noch eine Verfälschung oder Verzeichnung sein, wenn wir die thurgauische Inspektionsordnung ausgesprochen demokratisch nennen. Das ist ein Vorzug, der unserer Schule unbedingt von grossem Nutzen ist. Dieser besteht hauptsächlich darin, dass nirgends zum Scheine gearbeitet wird. Diese Gefahr besteht nämlich dort sehr gerne, wo zwischen Lehrer und Inspektor eine Kluft, ein zu weiter Abstand im „Range" wahrzunehmen ist. Hier verläuft sich ein nicht ganz hieb- und stichsicherer Lehrer leicht auf den Irrweg, wo man Schein mit Sein verwechselt, „glänzend" anstatt gründlich arbeitet und den ruhigen Betrieb einem „in die Augen springenden" Verfahren opfert. Wo die Schule auf den Inspektor anstatt auf die Erfordernisse des Lebens eingestellt und eingedrillt wird, da leidet sie Schaden! Das thurgauische Schulwesen hält sich im allgemeinen auf beachtenswertem Niveau. Zu dieser erfreulichen Tatsache trägt sicherlich die zweckmässige, förderliche und freiheitlich orientierte Inspektoratsordnung bei.

IV.

Bisher hatten wir hauptsächlich das Inspektoratswesen an der Primarschule im Auge. Was von diesem gesagt wurde, das gilt ohne Zweifel im grossen und ganzen auch für die übrigen Schularten, denen wir noch kurz unsere Aufmerksamkeit schenken wollen.

Für die Beaufsichtigung der Mädchenarbeitsschulen sind 10 Inspektorinnen tätig 5 Bezirke sind gesamthaft zugeteilt; die übrigen drei besitzen je zwei Inspektorinnen. Auch hier sind die Beziehungen zwischen „unten" und „oben" gut, weil die Inspektorinnen selber Arbeitslehrerinnen sind oder doch waren.

Das Inspektionswesen der Sekundarschule mit ihren 90 Abteilungen ist den Herren Kantonsschullehrer Dr. Tanner, Frauenfeld, Seminardirektor Dr. Schohaus, Kreuzlingen, und Pfarrer Dr. Eigenmann, Steinebrunn, anvertraut.

Die im Thurgau schon seit 70 Jahren obligatorische dreikursige Fortbildungsschule wird zur Hauptsache von den Inspektoren der Primarschule beaufsichtigt. Die Inspizierung der freiwilligen Töchterfortbildungsschulen haben gleicherweise die Inspektorinnen der Mädchenarbeitsschule inne. Die gewerblichen Berufsschulen unterstehen besondern Inspektoren.

Kantonsschule und Lehrerseminar besitzen eigene Aufsichtskommissionen, als deren Präsident der Chef des Erziehungsdepartements, Regierungsrat Dr. Müller, amtet. Im übrigen zählen zur Kantonsschul-Aufsichtskommission Regierungsrat Dr. Altwegg, Frauenfeld, Dr. med. Böhi, Frauenfeld, Nationalrat Dr. Eder, Weinfelden, und Oberst Früh, Münchwilen, zur Seminaraufsichts-Kommission alt Lehrer Knup, Romanshorn, Dr. Mettler, Kreuzlingen, alt Pfarrer Müller, Weinfelden, und Oberstlt. Waser, Altnau.

Das thurgauische Inspektoratswesen aller Stufen wird von fortschrittlichem Geiste im guten Sinne getragen. Dessen Vertreter bekunden eine freundschaftliche und fördernde Einstellung zur Schule. Sie lasten nicht auf ihr; vielmehr wollen sie bestrebt sein, die Schule heben und vervollkommnen zu helfen. Das ist der schöne Sinn und Zweck der Inspektion.

Balterswil. *Alfred Böhi.*

Schulfunksendungen während den Kälteferien

Die Sendungen erfolgen jeweilen um 16.00 Uhr, damit die Schüler Gelegenheit haben, die Sendungen zu Hause abzuhören.

Dienstag, 19. Jan.: *De Stibitz.* Es Spiil vom Schimpfe und Vertroue in 6 Bildern von Traug. Joh. Felix, Zürich. Er schildert die Lebensgeschichte eines verschupften Buben, der auf schiefe Bahn gerät, schliesslich aber bei einem Bauern Verständnis und Besserung findet.

Donnerstag, 21. Jan.: *General Bonaparte in der Schweiz.* Hörfolge von Christian Lerch, Bern. Schilderung der Fahrt Napoleons durch die Schweiz anno 1797, die die kommenden Ereignisse ahnen lässt.

Dienstag, 26. Jan.: *Hermann Suter.* Musikalische Darbietung von Dr. Eder, Basel, der diesem grossen Schweizer Musiker persönlich nahestand und durch musikalische Proben Einblick verschafft in das reiche Schaffen dieses Tonkünstlers.

Donnerstag, 28. Jan.: *Die Mühle im Eis.* Hörspiel nach einer Sage, die die Entstehung der Gletschermühlen schildert. Autorin: Elsi Isenschmied, Zürich.

Dienstag, 2. Febr.: *Kasperli und die Wundergeige.* Ein Märchenspiel von Otto Lehmann. Die Eigenart dieser wundervollen Geige beruht darin, dass sie streikt, sobald Kasperli lügt oder sich frech benimmt.

Donnerstag, 4. Febr.: *D'Gamstier sind da obe fry.* Kaspar Freuler erzählt, wie das Wild im Glarnerland vor der Ausrottung bewahrt wurde und wie man es heute hegt und pflegt.

Dienstag, 9. Febr.: *Die Wut über den verlorenen Groschen.* Beethoven gab seiner Wut über einen verlorenen Groschen in einem prächtigen Klavierstück Ausdruck. Pfarrer Burri, Bern, spielt und erläutert es.

Donnerstag, 11. Febr.: *Zwei Jagdabenteuer in Afrika.* Dr. A. David schildert in Mundart zwei Jagdabenteuer mit Löwe und Nashorn.

Dienstag, 16. Febr.: *Im Bärgland isch my Heimed gsy,* sang einst Meinrad Lienert, dem in dieser Sendung durch Hans Bänninger, Zürich, aus Werken des Dichters ein schönes Denkmal gesetzt wird.

Donnerstag, 18. Febr.: *Ds Anneli geit i ds Wältsche.* Eine Sendung von Ernst Balzli, die den Welschlandgängern wertvolle Anregung bringt und dem Französisch-Unterricht dient.

Schulfunksendungen Januar/Februar 1943

Sendezeit: 10.20—10.50 Uhr.

Freitag, 22. Jan.: *Joseph und seine Brüder.* Ein biblisches Hörspiel von Ernst Balzli, der damit zeigt, wie man mit Schülern die Josephsgeschichte dramatisieren kann (ab 5. Schuljahr).